

**Nachrichten****Gang zum Amt  
ist zumutbar**

Das Bezirksamt Baden muss dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) als Anzeigerstatter eine Kopie des Strafbefehls gegen einen Landwirt anfertigen. Dies entschied das Bundesgericht, das eine staatsrechtliche Beschwerde des VgT teilweise guthiess. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hob damit einen Entscheid des Aargauer Obergerichts auf. Es muss nun anordnen, dass VgT-Präsident Erwin Kessler mit Sitz in Tuttwil TG den Strafbefehl einsehen und sich davon eine Kopie machen lassen kann. Kessler muss dazu persönlich beim Bezirksamt Baden erscheinen. Der VgT hatte zuvor vom Bezirksamt verlangt, dass ihm der Strafbefehl per Mail zugestellt werde. Diese Forderung lehnte das Bundesgericht aber wie das Obergericht ab. Es sei den Berechtigten durchaus zumutbar, Strafbefehle persönlich auf der Gerichtskanzlei einzusehen. Der VgT hatte 2005 gegen einen Bauern in Bellikon Strafanzeige eingereicht. Das Bezirksamt bestrafte den Mann wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz mit einer Busse von 300 Franken. Der kantonale Veterinärdienst hatte vorschriftswidrige Schweine- und Kaninchenhaltung festgestellt. In seinen Erwägungen schreibt das Bundesgericht, nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung bestehe das Recht, Einsicht in den Strafbefehl nehmen zu können. Der VgT ist mit dem Urteil nicht einverstanden und moniert nun beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine «sinnlos-schikanöse Einschränkung des Öffentlichkeitsgebots». (SDA)